

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE**

**Einsatz zusätzlicher Regionalisierungsmittel aus dem Konjunkturprogramm**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Bei den Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) werden infolge der COVID-19 Pandemie Einnahmeverluste im Jahr 2020 in Höhe von geschätzten 5 Milliarden Euro erwartet. Daher haben der Bund und die Länder einen Rettungsschirm zur Abfederung dieser Verluste verabredet. Dabei unterstützt der Bund die Länder im Jahr 2020 durch eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Milliarden Euro, wodurch auf ein etabliertes Instrument zurückgegriffen werden konnte, um sehr kurzfristig bundesseitig helfen zu können.

Der Bundestag und der Bundesrat haben das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (BR-Drs. 388/20) und das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes (BR-Drs. 389/20) am 2. und 3. Juli 2020 beschlossen. In Artikel 5 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes wird das Regionalisierungsgesetz (RegG) durch Anfügung des § 7 geändert.

Die Notifizierung dieser „Bundesrahmenregelung ÖPNV“ ist jedoch noch nicht abgeschlossen (Stand 17. Juli 2020).

Im Rahmen des Konjunkturprogramms unterstützt der Bund die Länder bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der Kommunen. Dazu erhöht er in diesem Jahr einmalig die Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro.

1. Welcher Anteil der mit dem Konjunkturprogramm in diesem Jahr zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel in Höhe von 2,5 Mrd. Euro entfällt auf Mecklenburg-Vorpommern?

Die Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel erfolgt in einem ersten Schritt nach dem Länderanteil, der für das Jahr 2020 im RegG geregelt ist, um die Umsetzungsgeschwindigkeit zu erhalten. Der Anteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern an den 2,5 Milliarden Euro beträgt 78.276.890,24 Euro.

Mit Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 15. Juni 2020, der die zuvor seitens der Länder gegenüber dem Bund gegebene Zusage umsetzte, wird festgestellt, dass es im Sinne einer nachhaltigen Mobilität notwendig ist, dass die Länder die zur Verfügung stehenden Bundesmittel in einem zweiten Schritt entsprechend dem tatsächlichen Schaden untereinander ausgleichen. Dieses Vorgehen ist im Grundsatz auch in der o. g. Änderung des Regionalisierungsgesetzes festgehalten worden. Damit tragen die Länder ihren zuvor getätigten Zusagen gegenüber dem Bund Rechnung, dass die Verteilungsunschärfen, die durch den zur schnellen Umsetzung gewählten Weg über das Regionalisierungsgesetz zunächst entstehen, durch nachträgliche Ausgleiche zwischen den Ländern beseitigt werden, um eine bedarfsgerechte Hilfe in den verschiedenen Ländern sicherzustellen, die sich für diesen besonderen Fall der Pandemiebedingten Hilfen im üblichen Verteilungsschlüssel der Regionalisierungsmittel nicht abbilden ließ.

Ein geeigneter Ausgleichsmechanismus für eine Spitzabrechnung der Länder untereinander wird derzeit erarbeitet. Als Basis sollen die tatsächlichen Fahrgeldverluste abzüglich der Einsparungen dienen. In einer Spitzabrechnung der Länder untereinander wird der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns an den Erlösausfällen aller Länder die Basis für den Anteil des Landes an den zusätzlichen Regionalisierungsmitteln sein.

2. Werden die zusätzlichen Regionalisierungsmittel vollständig an die Träger des sonstigen ÖPNV weitergereicht?
  - a) Wenn ja, nach welchem Verteilungsschlüssel oder nach welchen Kriterien erfolgt das?
  - b) Wenn nicht, wie wird das begründet?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes sind vollständig zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV, d. h. sowohl im Schienenpersonennahverkehr als auch im sonstigen ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 zu verwenden. Daher können sie nicht nur an die Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV ausgereicht werden. Zudem wäre dies unsachgemäß.

Derzeit wird eine Muster-Richtlinie für Billigkeitsleistungen an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 unter den Ländern abgestimmt. Mit der Musterrichtlinie werden länder-einheitliche Standards bei der Gewährung von Ausgleichsmitteln verbindlich für alle Länder geregelt.

3. Wird das Land angesichts andauernder massiver Fahrgast- und Einnahmeeinbrüche die Träger des sonstigen ÖPNV oder direkt kommunale und private Nahverkehrsbetriebe zusätzlich zu den Bundesmitteln auch mit Landesmitteln unterstützen?
  - a) Wenn ja, in welcher Höhe?
  - b) Wenn nicht, wie wird das begründet?

Die Fragen 3 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja. Mecklenburg-Vorpommern wird sich angemessen am ÖPNV-Rettungsschirm beteiligen. Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung über die Höhe der Rettungsfondsmittel ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Antwort zu b) entfällt.

4. Gibt es außer der allgemeinen Überbrückungshilfe und Unterstützung von KMU eine besondere Unterstützung von Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlich Leistungen im öffentlichen Nahverkehr erbringen?
  - a) Wenn ja, wie sieht die Unterstützung aus?
  - b) Wenn nicht, wie wird das begründet?

Die Fragen 4 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja. Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlich Leistungen im öffentlichen Nahverkehr erbringen, sind berechtigt, Leistungen aus dem von Bund und Ländern aufgelegten ÖPNV-Rettungsschirm zu beantragen, soweit sie Inhaber einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sind.

Die Antwort zu b) entfällt.

5. Wann wird voraussichtlich die Unterstützung bei den Trägern des sonstigen ÖPNV bzw. den Verkehrsunternehmen ankommen?

Die Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV sowie die Verkehrsunternehmen können bis zum 30. September 2020 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm stellen. Die entsprechende Bewilligung der Mittel durch das Land wird nach Eingang des Antrages aufgrund pflichtgemäßen Ermessens zeitnah erfolgen.

6. Inwieweit hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass aufgrund anhaltender Einnahmeeinbrüche bereits Insolvenzanträge von Verkehrsunternehmen, die Leistungen im sonstigen ÖPNV erbringen, gestellt wurden bzw. entsprechende Anträge in Erwartung stehen?
  - a) Wenn ja, ist in diesen Fällen eine Abwendung durch Landesunterstützung vorgesehen?
  - b) Wenn nicht, besteht ein enger Austausch dazu mit den Verkehrsunternehmen?

Die Fragen 6. und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse über erfolgte oder zu erwartende Insolvenzanträge von Verkehrsunternehmen, die Leistungen im sonstigen ÖPNV erbringen, vor. Diesbezüglich besteht ein enger Austausch mit den zuständigen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen.

Die Antwort zur Frage a) entfällt.